

Debitorennummer:

Gemeinde Lehre
Geschäftsbereich Finanzen und Controlling
-Abteilung Steueramt-
Marktstraße 10
38165 Lehre

Vergnügungsteuer-Anmeldung
für Monat _____ 20____

Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gem. § 10 Abs. 1 der Vergnügungsteuersatzung

Steuerschuldner (Name, Anschrift, Tel.: ggf. Firmenstempel)

Berechnung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit:

Anzahl der Geräte ¹	Spieleinsatz ¹	Prozentsatz	Vergnügungsteuer (Einspiel- ergebnis*Prozentsatz)
Stück	Euro	12 %	

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und ist zum 15. des Folgemonates fällig. Uns ist bekannt, dass ein Steuerbescheid nur bei abweichender Festsetzung durch die Gemeinde Lehre erlassen wird.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Erklärung wird hiermit ausdrücklich versichert und durch Unterschrift bestätigt. Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite.

Datum, Unterschrift

¹ Die Anzahl der Geräte und das Einspielergebnis sind je Gerät in der Anlage (Spielgeräteübersicht) detailliert aufzulisten

Abgabefrist für die umseitige Vergnügungsteuer – Anmeldung (Selbtsveranlagung) ist der **10. eines jeden Monats** für den vorangegangenen Monat.

Sollte die Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben werden, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) von der Gemeinde Lehre geschätzt. In diesem Fall kann gemäß § 152 AO ein Zuschlag von bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Zahlungstermin für die Umseitige selbst errechnete Vergnügungsteuer ist der **15. eines jeden Monats** für den vorangegangenen Monat.

Bei verspäteter Zahlung werden Nebenleistungen (z.B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) erhoben.

Rechtsgrundlagen sind das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und die Vergnügungsteuer-satzung der Gemeinde Lehre in der jeweils gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Abgabe dieser Erklärung und ihre widerspruchlose Annahme durch die Gemeinde Lehre machen die Steuererklärung zum formlosen Steuerbescheid, gegen den Klage erhoben werden kann. Die Klage kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Erklärung bei der Gemeinde Lehre eingegangen ist.

Die Klage wäre gegen die Gemeinde Lehre, Markstraße 10, 38165 Lehre, zu richten.

Hinweis:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von fristgemäßen Entrichtung der Steuer (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung)